

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00010 vom 26. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00010 du 26 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00010 del 26 marzo 2025

Erwägungen

E. 26

Oktober

2023

hin

(Urk.

7/42),

folgt e

zeitnah

bereits

im

November

2023

der

Verkauf

durch

die

« A.____

GmbH

Deutschland»

(Urk.

7/46/1-2) ,

wobei

für

die

Metalle

im

Warenkorb

B

(je

zwei

Kilogramm

Gallium

und

Indium,

drei

Kilogramm

Hafnium)

der

ursprüngli che

Einkaufs preis

von

Fr.

6'004.02

(Urk.

7/14/8)

-

nach

Abzug

von

noch

unbe zahlten

Lagergebühren

für

2022

und

2023

von

Euro

353.35

(Urk.

46/2)

-

erstattet

wurde

(Urk.

7/46/1).

Auch

aus

dem

weiteren

Vorbringen

des

Beschwerdeführers,

die

Metalle

des

Warenkorbs

A

«Schlüsselindustrien»

(47,4

Kilogramm

Wismut ,

je

zwei

Kilogramm

Gallium

und

Indium,

acht

Kilogramm

Tantal,

sieben

Kilogramm

Tellur,

drei
Kilogramm
Hafnium ;
Urk.
7/14/2-3)
würden
weiterhin
einen
Nonvaleur
dar stellen ,
da
er
waffenfähige
Metalle
enthalte,
deren
Verkauf
einer
speziellen
Bewilligung
bedürfe
(Urk.
1/2
S.
2),
vermag
er
nichts
zu
seinen
Gunsten
abzuleiten ,
zumal
er

hierzu
keine
Belege
vorgelegt
hat.
Insbesondere
ist
nicht
belegt
und
es
wurde
auch
nicht
substantiiert
behauptet,
dass
die
« A.____
GmbH
Deutschland»
respektive
(seit
März
2024)
die
« P.____
GmbH »
nicht
auch
diesen
Warenkorb
für
den

Beschwerdefüh rer
weiterveräußern
würde
oder
könnte.
Namentlich
wurde
nicht
dargelegt ,
dass
sie
einen
Auftrag
des
Beschwerdeführers
zum
Verkauf
dieser
Metalle
abgelehnt
hätte
oder
ein
solcher
übergebührl ich
lange
nicht
umgesetzt
worden
sei.
Es
ist
daher
nicht

zu
beanstanden,
dass
die
Beschwerdegegnerin
in
Bezug
auf
die
Metalle
im
Warenkorb
Typ-A
«Schlüsselindustrien»
mit
einem
Nettowert
per
E. 31
Dezember
2013
angegebene
steuerbare
Gesamtvermögen
von
Fr.
152'476.--
(Urk.
7/10i
S.
4)
um
die
Vermögensbestandteile

reduziert
respektive
(bezüglich
Schulden)
erhöht ,
welche
nicht
ohne
Weiteres
für
den
Lebensunterhalt
verfügbar
waren
(Motorfahrzeug ,
Betriebs vermögen
Selbständigerwerbender ,
Mieterkaution ,
Schulden) .

Der
von
ihr
so
ermittelte
verbleibende
Vermögens saldo

von

Fr.

147'553.--

(Fr.

152'476.--

-

Fr.

2'000.--

[Motorfahrzeug]

-

Fr.

510.--

[Betriebsvermögen

Selbständigerwerbender]

-

Fr.

2'591.--

[Mieterkaution]

+

Fr.

170.--

[Schulden ;

Ziff.

E. 34

der

Steuererklärung]

+

Fr.

8.--

[Minussaldo

W.____ -Konto

Nr

«...»];

Urk.

7/10i

S.

4

und

S.

6) .

5.2.3

Des

Weiteren
ist
die
Berechnung
der
Beschwerdegegnerin
«Erbchaft
minus
Vermögen
per
Ende
2012
minus
Vermögen
per
Ende
2013»
(« Fr.
290'363.--
-
Fr.
8'000.--
-
Fr.
147'553.--
=
Fr.
134'810.--
«;
Urk.
2
S.
4)
zu

korrigieren.

Denn

der

unbelegte

Vermögensrückgang

im

Jahr

2013

ermittelt

sich

-

wie

hiervor

aus geführt

(E.

5.2.2)

-

vielmehr

wie

folgt:

Vermögen

per

3 1.

Dezember

2012

+

Kapitalzuwendung(en)

im

Jahr

2013

-

Vermögen

per

3 1.

Dezember
2013.
Korrekt
berechnet
beträgt
der
Vermögens rückgang
im
Jahr
2013
somit
Fr.
145'709.--
(Fr.
8'000.--
+
Fr.
290'363.--
-
Fr.
152'654.--
=
Fr.
145'709.--) .
5.2. 4
Zutreffend
ist,
dass
zur
Berechnung
des
unbelegten
Vermögensrückgangs
im

Jahr
2013
die
Schenkungen
von
Fr.
67'200.--
als
hinreichend
begründete
Vermögens minderungen
vom
ermittelten
Vermögensrückgang
in
Abzug
zu
bringen
sind .
Damit
resultiert
ein
Vermögensrückgang
im
Jahr
2013
von
Fr.
78'509 .--
(Fr.
145'709.--
-
Fr.
67'200.--) .

Die
Beschwerdegegnerin
(Urk.
2
S .
4
Ziff.
)
hat
ferner
richtig
erkannt,
dass
die
genannten
Schenkungen
ohne
weiteres
den
Verzichtstatbestand
nach
Art.
11a
Abs.
2
ELG
erfüllen,
da
bei
dieser
Form
der
Zuwendung
unter

Lebenden
die
fehlende
adäquate
Gegenleistung
bezeichnendes
Merkmal
darstellt
(vgl.
Art.
239
des
Obligationenrechts,
OR) .
S ie
hat
daher
zu
Recht
den
Betrag
von
Fr.
67'200.--
als
Verzichtsvermögen
im
Jahr
2013
berücksichtigt
und
diesen
abschliessend
zum

massgeblichen

Vermögen

addiert

(Urk.

2

S.

4

Ziff.

18 ;

vgl.

unten

E.

5. 7

[Gesamt rechnung

2013]) .

5.2. 5

V om

verbleibenden

Vermögensrückgang

im

Jahr

2013

von

Fr.

78'509.--

ist

das

Einkommensdefizit

(Pauschalbetrag

für

den

Lebensunterhalt

+

Unterhaltsbeiträge

-

Einkünfte ;

Rz.

3532.15

WEL)

zu

subtrahieren .

Der

für

den

allgemeinen

Lebensbedarf

einer

alleinstehenden

Person

zu

berück sichtigende

Pauschalbetrag

beträgt

Fr.

61'472.--

(Betrag

für

den

allgemeinen

Lebensbedarf

im

Jahr

2013

von

Fr.

19'210.--

[vgl.

Anhang

1.1

WEL,

Stand

1.

Ja nuar

2013]

x

Faktor

3.2 ;

Rz.

3532.12

WEL) ;

zuzüglich

der

g emäss

der

Steuerer klärung

für

das

Jahr

2013

vom

Beschwerdeführer

bis

3 1.

Dezember

2013

erbrach ten

Unterhaltsbeiträge

von

insgesamt

Fr.

4'500.--

(Urk.

7/10i

S.

3)

ergibt

dies

Fr.

65'972.--.

Davon

sind

die

Einkünfte

des

Beschwerdeführers

im

Jahr

2013

in

Abzug

zu

brin gen.

In

der

Steuererklärung

wurde n

Einkünfte

im

Jahr

2013

von

insgesamt

Fr.

46'218.--

deklariert ,

wovon

Fr.
30'024.--
auf
die
Altersrente
entfielen
(Urk.
7/10i
S.
2).
Die
Beschwerdegegnerin
ging
dagegen
von
Einkünften
in
Höhe
von
Fr.

E. 37
'635.--
aus,
indem
sie
die
deklarierte
Altersrente
von
Fr.
30'024.--
um
Fr.
8'579.--

auf
Fr.
21'445.--
reduzierte.
Dabei
notierte
sie
auf
der
Steuer erklä rung
handschriftlich
zum
Betrag
von
Fr.
30'024.--
«140
% »
und
zum
von
ihr
be rücksichtigten
Betrag
von
Fr.
21'445.--
«=>
100
% »
(Urk.
7/10i
S.
2).

Da
in
der
Steuererklärung
für
das
Jahr
2013
ein
Kind
des
Beschwerdeführers
ausserhalb
des
Haushaltes
unter
18
Jahren
und
in
Ausbildung
aufgeführt
wurde
(Urk.
7/10i
S.
1)
und
die
maximale
AHV-Vollrente
im
Jahr
2013

zudem

mit

Fr.

2'340.--

pro

Monat

respektive

Fr.

28'080.--

pro

Jahr

unter

dem

in

der

Steuererklärung

deklarierten

Betrag

von

Fr.

30'024.--

lag

(vgl.

zur

maximalen

AHV-Vollrente:

www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Downloads/Rentenskala_44/skala44_2013.pdf

abrufbar

unter

www.ahv-iv.ch/de/Formulare/Diverse-Listen/Rentenskala-44),

ist

da von

auszugehen,

dass

der
Beschwerdeführer
ein e
Kinder rente
(Art.
22 ter
des
Bundesgesetzes
über
die
Alters-
und
Hinterlassenenversicherung,
AHVG)
zu
seiner
damaligen
Altersrente
erhielt ,
welche
E. 40
%
der
eigenen
Altersrente
ent spricht
(Art.
35 ter
Abs.
1
AHVG) .
D ie
von
der

Beschwerdegegnerin

vorge nommene

Reduktion

der

Altersrente

von

Fr.

30'024.--

um

Fr.

8'579.--

auf

Fr.

21'445.--

ist

daher

nicht

zu

beanstanden .

Im

Jahr

2013

ist

somit

von

Einkünften

von

Fr.

37'63 9 .--

auszugehen

({Fr.

46'218.--

[Total

der

deklarierten

Einkünfte]

-

Fr.

8'579.--

[AHV-Kinderrente]}

=

{ Fr.

10'944.--

[Haupterwerb]

+

Fr.

551.--

[Nebenerwerb]

+

Fr.

4'544.--

[Einkünfte

aus

selbständiger

Erwerbstätigkeit]

+

Fr.

21'445.--

[Altersrente

ohne

Kinderrente]

+

Fr.

155.--

[Wertschriftenertrag] } ;

Urk.

7/10i

S.

2) ,
wogegen
die
Beschwerdegegnerin
irrtümlich
vom
Betrag
von
Fr.
37'635.--
ausging
(Urk.
2
S.
4) .
Es
ist
somit
von
einem
Einkommensdefizit
im
Jahr
2013
von
Fr.
28'333.--
(Fr.
61'472.--
[Pauschalbetrag]
+
Fr.
4'500.--
[Unterhalt]

-

Fr.

37'63 9 .--

[Ein künfte])

auszugehen ,

welches

vom

Vermögen

gedeckt

werden

musste .

In

diesem

Umfang

gilt

der

Vermögensrückgang

daher

nicht

als

unbelegt.

Das

Einkommens defizit

von

Fr.

28'333.--

ist

folglich

vom

hiervor

(E.

5.2 .1-4)

ermittelten

Betrag

des
Vermögensrückgang es
im
Jahr
2013
von
Fr.
78'509.--
zu
subtrahieren.

5.2.6

Als
Zwischenresultat
verbleibt

damit

ein

unbelegter

Vermögensrückgang

im

Jahr

2013

von

Fr.

50'176.--

(Fr.

78'509.--

-

Fr.

28'333.--).

5.3.5.3.1

Der

Beschwerdeführer

hat

weitere

spezifische
Ausgaben
geltend
gemacht,
welche
zu
berücksichtigen
sein,
namentlich
eine
«Kreditvergabe»
(Urk.
1/2
S.
2).
Dazu
hat
er
einen
Darlehensvertrag
vom
26.
November
2013
vorgelegt,
wonach
er
(Darlehensgeber)
einem
AA.____
(Darlehensnehmer)
ein
Darlehen
von

insgesamt

Fr.

23'000.--

gewährte,

indem

er

diesem

den

Barbetrag

von

Fr.

18'000.--

und

einen

Smart

Forfour

im

Wert

von

Fr.

5'000.--

übergab

und

dieser

sich

verpflichtete,

dem

Beschwerdeführer

das

Darlehen

in

E. 42

x

Fr.

550.--
und
2
x
Fr.
450.--
innerhalb
von
rund
dreieinhalb
Jahren
(31.
Januar
2014
bis
31.
August
2017)
und
das
Darlehen
war
teilweise
insofern
gesichert,
als
ein
Zins
in
Höhe
von
Fr.
1'000.--
vorgesehen

war
(Urk.
7/20). 5.3.4
Die
grundsätzliche
Durchsetzbarkeit
der
vereinbarten
Rückzahlung
mittels
Betrei bung
und
auf
dem
Gerichtsweg
(vgl.
Art.
69
und
82
des
Bundesgesetz es
über
Schuldbetreibung
und
Konkurs
Bundesgesetz
über
Schuldbetreibung
und
Kon kurs ,
SchKG)
war
angesichts

dieser
Regelungen
und
aufgrund
der
Schriftlichkeit
des
Darlehensvertrages
mit
handschriftlicher
Unterschrift
der
namentlich
genannten
und
identifizierbaren
Vertragsparteien
sowie
mit
Schuld anerkennung
und
Rückzahlungsverpflichtung
des
in
der
Schweiz
wohnhaften
Darlehensnehmers
(Urk.
7/20)
initial,
bei
Vertragsabschluss,
gewährleistet.

Allerdings
erschöpfte
sich
die
Sicherung
des
Darlehens
in
der
schriftlich
festge haltenen
Schuldanererkennung
mit
der
Vereinbarung
von
Ratenzahlungen
und
in
einem
auf
Fr.
1'00 0 .--
beschränkten
Zins.
Eine
andere ,
wirtschaftlich
reelle
Sicherheit
oder
Gegenleistung
für
das

Darlehen
wurde
nicht
vereinbart ,
was
das
Risiko
des
Ausfalls
der
Darlehenssumme
erhöhte .
Insbesondere
aber
ist
zur
Person
und
zur
Bonität
des
Darlehensschuldner
nichts
bekannt .
Der
Beschwerdeführer
spricht
von
«betrügerischen
Machenschaften»
(Urk.
1/2
S.
2),

ohne
diese
genauer
zu
erläutern.
Insbesondere
legte
er
nicht
dar,
und
war
auch
nicht
ersichtlich,
welche
Aspekte
sein
damaliges
Vertrauen
in
die
Bonität
seines
Darlehensschuldners
hätten
begründen
sollen,
oder
inwiefern
er
arglistig
getäuscht
worden

sein
soll.
Beim
ganzen
oder
teilweisen
Fehlen
von
Einkommen
und
Vermögen
handelt
es
sich
um
anspruchsbegründende
Tatsachen,
die
vom
Beschwerdeführer
im
Rahmen
seiner
Mitwirkungspflicht
darzutun
und
zu
belegen
sind
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_186/2011

vom
14.
April
2011
E.
4.2.3
mit
Hinweisen).
Der
Beschwerdeführer
trägt
sodann
die
Beweislast
dafür
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_467/2019
vom
4.
November
2019
E.
5
mit
Hinweisen),
dass
im
Zeitpunkt
der
Darlehensgewährung
im

November
2013
(Urk.
7/20)
unter
den
konkre ten
Umständen
überwiegend
wahrscheinlich
nicht
mit
einem
Ausfall
der
Darle hensf orderung
von
insgesamt
Fr.
23'000.--
gegenüber
dem
Darlehens nehmer
zu
rechnen
war.
Dieser
Beweis
wurde
vom
Beschwerdeführer
nicht
erbracht.
Ohne

Kenntnis
der
finanziellen
Umstände
und
der
Zahlungsmoral
des
Darlehensnehmers
wurde
ein
übermässiges
Ausfallrisiko
eingegangen.
Dass
eine
Überprüfung
der
damaligen,
im
Jahr
2013
vorliegenden
finanziellen
Verhältnisse
des
Darlehensschuldners
auch
nur
annähernd
vorgenommen
worden
sei
oder

dass
bestimmte
Umstände
vorgelegen
hätten,
aufgrund
welcher
die
Gewährung
des
Darlehens
respektive
dessen
Rückzahlung
ohne
Weiteres
als
zumindest
überwiegend
wahrscheinlich
anzusehen
gewesen
wäre,
wurde
nicht
geltend
gemacht
und
ist
auch
den
Akten
nicht
zu

entnehmen.

Es

kann

hier

daher

nicht

von

eine r

hin reichenden

Bonität

und

Zahlungsmoral

des

Darlehensschuldner

bei

der

Darlehensvergabe

ausgegangen

werden .

Ohne

eine

solche

hätte

bei

pflichtgemässer

Sorgfalt

indes

bereits

bei

der

Darlehensvergabe

nicht

mit

einer

Rückzahlung

gerechnet

werden

dürfen .

Die

Tatsache,

dass

der

Beschwerdeführer

dieses

Darlehen

von

nicht

geringem

Umfang

nicht

in

der

Steuererklärung

vermerkt

hat,

könnte

zudem

darauf

hinweisen,

dass

er

tatsächlich

selber

die

Rückzahlung

als

nicht

gesichert

erachtete.
Damit
erübrigen
sich
weitere
Ausführungen
zur
Frage
der
mangelnden
Eintreibbarkeit
des
Darlehens
aufgrund
behaupteter
gesundheitlicher
Probleme
des
Beschwerdeführers
und
des
Weggangs
des
Darlehensnehmers
ins
Ausland
(vgl.
Urk.
1/2
S.
2). 5.3. 5
Damit
ist
festzuhalten,

dass
das
Darlehen
des
Beschwerdeführers
gemäss
dem
Darlehensvertrag
vom
26.
November
2013
(Urk.
7/20)
von
Fr.
23'000.--
den
Verzichtstatbestand
nach
Art.
11a
Abs.
2
ELG
erfüllt
und
dieser
Betrag
als
Verzichtsvermögen
im
Jahr
2013

beim
Vermögen
zu
berücksichtigen
ist
(vgl.
unten
E.
5. 7
[Gesamtrechnung
2013]). 5. 4 5.4.1
Als
weitere
Ausgabe
macht
der
Beschwerdeführer
die
Bezahlung
von
Schulge bühren
für
seine
Tochter
an
der
Schule
G.____
geltend ;
damit
habe
er
die
Schulgebühren

auf
Jahre
hinaus
bis
zum
erfolgreichen
Abschluss
mit
Abitur
im
Voraus
begleichen
können
(Urk.
1/2
S.
1).
Hierzu
ist
dem
Auszug
aus
dem
W.____ -Privatkonto
des
Beschwerdeführers
mit
der
Konto-Nummer
«...»
zu
entnehmen,
dass
am

2 5.
Oktober
2013
der
Auftrag
«SCHULGELD»
zur
Zahlung
von
Fr.
10'000.--
mit
dem
Vermerk
« G.____
SCHULE» ,
Deutschland
(«DE») ,
und
am
2 9.
Oktober
2013
der
Auftrag
« AB.____ ,
G.____
SCHULE,
DE»
zur
Zahlung
von
Fr.
9'858.--

mit
dem
Vermerk
« AB. ____
SCHULGELD
2013-2016»
je
mittels
E-Banking
SEPA
(Single
Euro
Payments
Area)
erfolgten
(Urk.
7/5c
S.
2).
Den
Steuererklärungen
für
die
Jahr
2013
bis
2017
ist
zudem
zu
entnehmen,
dass
die
damals

ausserhalb
des
Haushaltes
des
Beschwerdeführers
in
Deutschland
wohnhafte
Tochter ,
geboren
1997,
bis
ins
Jahr
2016
die
G.____
Schule
besuchte
(Urk.
7/10 e- i ,
je
S. 1).
Damit
ist
belegt ,
dass
der
Beschwerdeführer
im
Oktober
2013
insgesamt
Fr.

19'858.--

zur

Begleichung

der

Schulgebühren

seiner

Tochter

überwiesen

hat,

was

sein

Vermögen

nachweislich

entsprechend

schmälerete.

In

diesem

Umfang

reduziert

sich

der

Betrag

des

unbelegten

Vermögensrückgangs

im

Jahr

2013

daher

um

weitere

Fr.

19'858.--

(von

zuletzt

Fr.

27'176.--

[Fr.

50'176.--

-

Fr.

23'000.--],

vgl.

E.

5.3.1

hiervor)

auf

Fr.

7'318.--

(Fr.

27'176.--

-

Fr.

19'858.--).

5.4.2

Auch

hier

fällt

indes

die

Anrechnung

dieser

Beträge

von

Fr.

10'000.--

und

Fr.

9'858.--

als

Vermögen sverzicht

nach

Art.

11a

Abs.

2

ELG

in

Betracht ,

sofern

diese

Zahlungen

ohne

Rechtspflicht

erfolgten,

wobei

rechtsprechungsgemäss

die

Erfüllung

einer

moralischen

Pflicht

kein en

ausreichende n

Grund

darstellt ,

um

Entäusserung en

nicht

als

Vermögensverzicht

zu

werten
(vgl.
Urteil
des
Bundes gerichts
8C_12/2024
vom
4.
Juli
2024
E.
4.2.2).
Den
Steuererklärungen
für
die
Jahre
2013
bis
2015
(Urk.
7/10g-i)
ist
zu
entneh men,
dass
für
die
betreffende
Tochter
mit
Jahrgang
1997
ein

gemeinsames
Sorgerecht
vorgesehen
war
und
dass
sie
getrennt
vom
Beschwerdeführer,
mithin
ausserhalb
seines
Haushaltes,
lebte.
Zwar
ergibt
sich
die
grundsätzliche
Pflicht
zur
Bestreitung
des
Unterhalts
eines
Kindes
inklusive
der
Kosten
für
die
Ausbildung
des

Kindes
durch
die
Eltern
und
speziell
auch
durch
denjenigen
Elternteil,
welcher
-
wie
hier
der
Beschwerdeführer
-
nicht
mit
der
Obhut
des
Kindes
betraut
ist,
aus
dem
Gesetz
(vgl.
Art.
276
Abs.
1
und

Abs.
2
des
Schweizerische n
Zivilge setzbuch es
[ZGB]
sowie
Art.
285
Abs.
1
ZGB ,
je
in
der
hier
massgeblichen
bis
Ende
2016
gültig
gewesenen
Fassung) .
Jedoch
ist
die
Unterhaltszahlungspflicht
damit
nicht
auch
schon
betraglich
konkretisiert
und

festgelegt .
Für
eine
Pflicht
des
Beschwerdeführer s
zur
Bezahlung
der
Schulge bühren
für
seine
Tochter
liegen
keine
Belege
vor;
eine
solche
behördlich,
gerichtlich
oder
vertraglich
vorgesehene
Pflicht
wurde
auch
nicht
behauptet.
Es
wurden
ferner
keine
Rechnungen

der
Schule
vorgelegt,
aus
welchen
die
Höhe
der
damaligen
Schulgebühren
hervorgeht.
Die
Zahlungen
des
Beschwerdeführers
vom
25.
Oktober
2013
von
Fr.
10'000.--
und
vom
29.
Oktober
2013
von
Fr.
9'858.--
(Urk.
7/5c
S.
2)

wurden
zudem
in
der
Steuererklärung
für
das
Jahr
2013
nicht
als
Unterhaltsbeiträge
aus gewiesen
(Urk.
7/10i) .
Dort
wurde
im
Jahr
2013
allein
der
Betrag
von
Fr.
4'500.--
aufgeführt
(Urk.
7/10i
S.
3;
respektive
in
den

Folgejahren

von

Fr.

5'566.--

[2014,

Urk.

7/10h

S.

3]

und

von

Fr.

4'968.--

[2015,

Urk.

7/10 g

S.

3]) .

D er

Beschwerdeführer

ist

in

Bezug

auf

das

den

Vermögensverzicht

allenfalls

aus schliessende

Erfüllen

einer

rechtlichen

Pflicht

(oder

den
Erhalt
einer
adäquaten
Gegenleistung)
als
leistungsansprechende
Person
jedoch
mitwirkungspflichtig
und
beweisbelastet .
Bei
einer
ausserordentlichen
Abnahme
des
Vermögens
muss
er
solche
Tatsachen
behaupten
und
soweit
möglich
auch
belegen
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_50/2022
vom

17.

Mai

2022

E.

1.2),

was

hier

nicht

erfolgt

ist .

5.4.3

Somit

gilt,

dass

die

vom

Beschwerdeführer

am

25.

Oktober

2013

und

am

29.

Oktober

2013

mit

dem

Vermerk

«Schulgeld»

und

« G. ____

Schule»

getätigten

Zahlungen

von

insgesamt

Fr.

19'858.--

(Urk.

7/5c

S.

2)

den

Verzichtstatbestand

nach

Art.

11a

Abs.

2

ELG

erfüllen

und

daher

ebenfalls

als

Verzichtsvermögen

im

Jahr

2013

zu

berücksichtigen

sind

(vgl.

unten

E.

5. 7

[Gesamtrechnung

2013]). 5. 5 5.5.1

Als

weitere

«über

die

Jahre»

erfolgte

Ausgaben

macht

der

Beschwerdeführer

sodann

unterstützende

Zahlungen

an

seinen

(erwachsenen)

Sohn

im

Umfang

von

insgesamt

Fr.

25'000.--

geltend ,

von

welchem

er

als

Gegenleistung

im

familiären

Rahmen

Dienstleistungen

erhalten
habe,
so
ein
von
diesem
gezimmertes
Bett
und
von
ihm
verschaffte
Möbel
(Urk.
1/2
S.
2).
Der
Beschwerdeführer
hat
jedoch
im
Einzelnen
weder
behauptet
noch
belegt,
wann
er
welche
Beträge
für
welche
Gegenleistungen

dem
Sohn
bezahlt
hat.
Damit
ist
nicht
von
einem
belegten
Vermögensrückgang
auszugehen,
zumal
ein
solcher
auch
nicht
dem
betreffenden
Jahr
zugeordnet
werden
könnte.
5.5.2
Auch
ist
eine
Rechtspflicht
und/oder
eine
adäquate
Gegenleistung
für
die

(im
Einzelnen
weder
substantiierten,
noch
belegten)
Zahlungen
nicht
dargetan.
Namentlich
sind
keine
Umstände
für
die
Annahme
einer
Verwandten unterstützungspflicht
gemäss
Art.
328
ZGB ,
welche
von
der
(normalerweise
nur
bis
zur
Volljährigkeit
bzw.
bis
zum
Abschluss

einer
angemessenen
Ausbildung
dauern den)
elterlichen
Unterhaltspflicht
zu
unterscheiden
ist,
auszumachen ;
dies
bereits
im
Hinblick
darauf,
dass
rechtsprechungsgemäss
eine
solche
Pflicht
überhaupt
nur
bei
jemandem
in
Betracht
fallen
würde,
der
aufgrund
seiner
finanziellen
Gesamtsituation
ein

wohlhabendes
Leben
führen
kann
(Urteil
des
Bundesgerichts
5A_122/2012
vom
2 1.
Juni
2012
E.
2),
und
dass
beim
Entscheid
über
das
Vorliegen
einer
Verwandtenunterstützungspflicht
die
wirtschaftliche
Sicherheit
im
Alter
bei
der
Frage
nach
den
«günstigen

Verhältnissen»

im

Sinne

von

Art.

328

Abs.

1

ZGB

hinreichend

zu

berücksichtigen

ist

(vgl.

BGE

132

III

97

E.

3) .

Der

Beschwerdeführer

erzielte

ab

2013

nebst

der

AHV-Rente

aber

kein

die

eigenen

Ausgaben

deckendes

Einkommen
und
war
somit
für
den
eigenen
Lebensunterhalt
z usätzlich
zu
den
Leistungen
der
AHV
längerfristig
auf
den
Vermögensertrag
sowie
auf
den
Vermögensverzehr
angewiesen .
M oralische
Motive
für
die
angeb lichen
Zahlungen
an
den
Sohn
genügen
zur

Begründung
einer
Rechtspflicht
sodann
nicht .
Die
vom
Beschwerdeführer
geltend
gemachten
Ausgaben
durch
unterstützende
Zahlungen
an
seinen
Sohn
im
Umfang
von
insgesamt
Fr.
25'000.--
(Urk.
1/2
S.
2)
sind
somit
nicht
als
belegten
Vermögensrückgang
zu

berücksichtigen .

5.6 5.6.1

Ebenso

verhält

es

sich

mit

den

vom

Beschwerdeführer

geltend

gemachten

Ausgaben

für

regelmässige

Fahrten

zwischen

C.____

und

E.____

(bei

D.____ ,

Deutschland)

mit

angeblich

jährlich

zwischen

30'000

bis

40'000

Kilo metern

inklusive

der

Auslagen

für
Kauf,
Unterhalt
und
Betrieb
der
hierzu
verwendeten
Fahrzeuge
(Urk.
1/2) .
Der
Beschwerdeführer
hat
weder
dargelegt,
wann
er
die
besagten
Fahrzeuge
zu
welchem
Preis
gekauft
hat,
noch
welche
jährlichen
Kosten
deren
Unterhalt,
Betrieb
und

behauptete
Verwendung
verursachten.
Auch
legte
er
hierzu
keinerlei
Belege
vor.
Es
können
damit
beim
Vermögensrückgang
in
den
Jahren
2013
bis
2015
keine
solche
Ausgaben
als
belegten
Vermögensrückgang
zugeordnet
und
angerechnet
werden.
5.6.2
Dasselbe
gilt

für
die
vom
Beschwerdeführer
sinngemäss
geltend
gemachten
Auslagen
für
Fortbildungskosten
(Urk.
1/2
S.
1) .
Diese
sind
weder
hinreichend
substantiiert,
noch
belegt.
5.7 5.7.1
Zusammenfassend
verbleibt
im
Jahr
2013
ein
unbelegter
Vermögensrückgang
von
Fr.
7'318.--
(Fr.

145'709.--

[Ausgangs differenz

gemäss

Steuererklärungen

inklusive

Erbschaft ;

E.

5.2.2-3]

-

Fr.

67'200.--

[Schenkungen;

E.

5.2.4]

-

Fr.

28'333.--

[Einkommensdefizit:

Pauschalbetrag

für

den

Lebensunterhalt

+

Unterhaltsbeiträge

-

Einkünfte ;

E.

5.2.5-6]

-

Fr.

23'000.--

[Darlehen;

E.

5.3]

-

Fr.

19'858.--

[Schulgeld;

E.

5.4]).

In

diesem

Umfang

ist

es

dem

Beschwerdeführer

nicht

gelungen,

den

Vermögensrückgang

im

Jahr

2013

zu

belegen

oder

die

Gründe

dafür

rechtsgenügend

darzutun .

Rechtsprechungsgemäss

ist

bezüglich

eines

solchen

unbelegten

Vermögensrückganges

ein

Vermögensverzicht

im

Sinne

von

Art.

11a

Abs.

2

ELG

anzu nehmen

(BGE

146

V

306

E.

2.3.2).

5.7.2

Zuzüglich

der

aus

Verzichtshandlungen

im

Jahr

2013

mündenden

übrigen

Verzichtsvermögen

(Fr.

67'200.--

[Schenkungen;

E.

5.2.4],

Fr.
23'000.--
[Darlehen;
E.
5.3],
Fr.
19'858.--
[Zahlungen
«Schule» ;
E.
5.4])
resultiert
im
Jahr
2013
ein
(hypothetisch
anzurechnendes)
Verzichtvermögen
von
insgesamt
Fr.
117'376.--
(Fr.
7'318.--
+
Fr.
67'200.--
+
Fr.
23'000.--
+
Fr.
19'858.--) .

Dieser
Betrag
(nach
Amortisation
gemäss
Art.
17e
ELV)
gehört
laut
Art.
9a
Abs.
3
ELG
bezüglich
der
Vermögensschwelle
von
Art.
9a
Abs.
1
ELG
zum
massgeblichen
Reinvermögen
(vgl.
Schlussrechnung
E.
8) . 6. 6.1 6.1.1
Für
das
Jahr

2014
ermittelt
sich
der
Umfang
des
unbelegte n
Vermögensrückgang s
wiederum
durch
die
folgende
grundsätzliche
Berechnung:
Vermögensrückgang
(Vermögen
per
31.
Dezember
2013
+
Kapitalzuwendung
im
Jahr
2014
-
Vermö gen
per
31.
Dezember
2014)
-
belegte
Ausgaben.

Laut
den
Angaben
in
den
Steuerunterlagen
belieb
sich
das
steuerbare
Vermögen
des
Beschwerdeführers
per
31.
Dezember
2013
auf
Fr.
152'476.--
(Urk.
7/10i
S.
4)
und
per
31.
Dezember
2014
auf
Fr.
191'314.--
(Urk.
7/10 h

S.
4).
In
der
Steuer erklärung
für
das
Jahr
201 4
wurde
zudem
eine
Erbschaft
des
Beschwerdeführers
von
derselben
Tante
des
Beschwerdeführers
im
Betrag
von
Fr.
75'000.--
angegeben
(Urk.
7/10i
S.
4
f.).
Daraus
folgt
ein

Vermögensrückgang

im

Jahr

2014

von

zunächst

Fr.

36'162.--

(Fr.

152'476.--

+

Fr.

75'000.--

-

Fr.

191'314.--).

6.1.2

Ein

Teil

dieses

Vermögensrückganges

lässt

sich

bereits

durch

den

in

den

Steuer erklärungen

deklarierten

Wert

einzelner

Vermögensbestandteile

erklären,

der
im
Verlauf
des
Jahres
2014
abgenommen
hat
(Urk.
7/10i
S.
4,
Urk.
7/10i
S.
4),
was
zu
berücksichtigen
ist.
Dies
betrifft
das
Motorfahrzeug
«Smart»
(Reduktion
um
Fr.
1'000.--
von
Fr.
2'000.--
auf
Fr.

1'000.--)

und

das

« Betriebsvermögen

Selbständigerwerbender »

(Reduktion

um

Fr.

180.--

von

Fr.

510.--

auf

Fr.

330.--).

Ausserdem

wuchsen

die

Schulden

um

Fr.

22.--

von

Fr.

17 8.--

(Fr.

170.--

[Ziff.

34

der

Steuererklärung

2013]

+

Fr.

8.--

[Minussaldo

W.____ -Konto

Nr.

«...»];

Urk.

7/10i

S.

4

und

S.

6)

auf

Fr.

200.--,

was

den

Vermögensrückgang

um

diesen

Betrag

vergrösserte.

Zwar

sind

diese

Schulden

nicht

weiter

belegt

und

es

ist

nicht

bekannt,

ob
sie
die
wirtschaftliche
Substanz
des
Vermögens
in
dem
Sinne
belasteten,
dass
der
Beschwerdeführer
ernsthaft
mit
deren
Begleichung
zu
rechnen
hatte
(vgl.
BGE
142
V
311
E.
3.1
und
E.
3.3,
mit
Hinweisen).
Angesichts

des
geringfügigen
Betrages
ist
indes
-
wie
hiervor
bezüglich
das
Jahr
2013
(E.
5.2.2)
-
zugunsten
des
Beschwerdeführers
ohne
Weiteres
gestützt
auf
die
Deklarationen
in
den
Steuererklärungen
von
einer
belegten
Vermögensreduktion
im
Umfang
von

Fr.

22.--

auszugehen.

Insgesamt

ist

der

Vermögensrückgang

von

Fr.

36'162.--

somit

um

die

begründete

Vermögensabnahme

im

Jahr

2014

von

Fr.

1'202.--

(Fr.

1'000.--

+

Fr.

180.--

+

Fr.

22.--)

auf

Fr.

34 ' 960.--

(Fr.

36'162.--

-

Fr.

1'202.--)

zu

reduzieren.

6.1.3

Anzumerken

ist

sodann ,

dass

von

dem

im

Jahr

2014

erhaltenen

Erbe

in

Höhe

von

Fr.

75'000.--

der

Betrag

von

Fr.

25'000.--

als

«Anteil

an

unverteilten

Erbschaften»

(Urk.

7/10h

S.
4
und
S.
6)
im
deklarierten
Vermögen
per
3 1.
Dezember
2014
ent halten
ist
(vgl.
dazu
die
«Erläuterung
zur
Fallführung»
der
Beschwerdegegnerin
vom
17.
Oktober
2022,
wonach
nach
Angaben
des
Treuhanders
des
Beschwerde führers
der

Erhalt
eines
Teils
der
Erbschaft
von
einer
in
den
USA
verstorbenen
Tante ,
und
zwar
Fr.
75'000.--,
im
Jahr
2014
erfolgte,
wovon
Fr.
25'000.--
noch
unverteilt
waren;
Urk.
7/22
S.
2).
Diesbezüglich
ist
daher
kein

weiterer
Abzug
vom
Umfang
des
hiervor
ermittelten
Vermögensrückgangs
vorzunehmen .
Dieser
Betrag
von
Fr.
25'000.--
wurde
mit
anderen
Worten
bei
der
Ermittlung
des
Vermögensrückgangs
bereits
als
Teil
des
Vermögens
per
31.
Dezember
2014
von
Fr.

191'314.--

in

Abzug

gebracht

(vgl.

E.

6.1.1

hiervor).

Der

unverteilte

Erbanteil

von

Fr.

25'000.--

ist

aber

auch

nicht

vom

Vermögen

per

31.

Dezember

2014

von

Fr.

191'314.--

zu

subtrahieren,

wie

die

Beschwerde geg nerin

dies

in

ihrer
(internen)
Berechnung
offenbar
tat,
indem
sie
von
einem
Ver mögen
per
Ende
2014
von
lediglich
Fr.
165'184.--
ausging
(Fr.
145'184.--
[Wert schriften
und
Guthaben]
+
Fr.
20'000.--
[Anteile
Investment] ,
mithin
ohne
Erb anteil;
Urk.
7/35
S.

5) .
Denn
dies
würde
den
Betrag
des
(unbelegten)
Vermögens rückgang s
entsprechend
vergrössern ,
obschon
der
Wert
per
Ende
2014
von
Fr.
25'000.--
noch
vorhanden
war .
6.1.4
Die
in
der
Steuererklärung
für
das
Jahr
2014
unter
dem

Titel
«Übrige
Ver mögens werte»,
«Anteile
an
Investment
in
Arab.
Emirate»,
aufgeführten
Fr.
20'000.--
(Urk.
7/10h
S.
4)
betrifft
die
«Investition»
in
die
Z.____
respektive
den
Erwerb
der
Z.____ -Kiosk-Automaten
(vgl.
E.
4.2.3) .
Dieser
Betrag
ist
im

deklarierten
Betrag
des
Gesamtvermögens
per
31.
Dezember
2014
von
Fr.
191'314.--
enthalten
und
wurden
damit
bei
der
Ermittlung
des
Vermögensrückgangs
bereits
(als
Teil
dieses
Vermögens)
in
Abzug
gebracht
(vgl.
oben
E.
6.1.1).
Die
Fr.

20'000.--

werden

letztlich

somit

nicht

als

unbelegten

Vermögensrückgang

angerechnet,

was

insofern

korrekt

ist,

als

die

Verwendung

dieses

Geldes

hin reichend

erklärbar

und

belegt

ist.

Wie

hiervor

in

Erwägung

4.2.3

ausgeführt

wurde,

wurde

durch

diese

«Investition»

im
Jahr
2014
jedoch
der
Verzichtstatbestand
nach
Art.
11a
Abs.
2
ELG
mit
einem
Verzichtsvermögen
von
Fr.
20'000.--
erfüllt ,
das
beim
Vermögen
abschliessend
zu
berücksichtigen
ist
(vgl.
unten
E.
6. 2.2
[Gesamtrechnung
2014]). 6.1. 5
Somit
ist

ausgehen d
von
einem
Vermögensrückgang
im
Jahr
2014
in
Höhe
von
Fr.
34 ' 960.--
ein
allfälliges
Einkommensdefizit
(Pauschalbetrag
für
den
Lebens unterhalt
+
Unterhaltsbeiträge
-
Einkünfte;
Rz.
3532.15
WEL)
in
Abzug
zu
bringen .
Der
für
den
allgemeinen

Lebensbedarf
einer
alleinstehenden
Person
im
Jahr
2014
zu
berücksichtigende
Pauschalbetrag
beträgt
ebenfalls
(wie
im
Jahr
2013;
vgl.
E.
5.2.5)
Fr.
61'472.--
(Betrag
für
den
allgemeinen
Lebensbedarf
im
Jahr
2014
von
Fr.
19'210.--
[vgl.
Anhang

1.1
WEL,
Stand
1.
Januar
2014]
x
Faktor
3.2;
Rz.
3532.12
WEL);
zuzüglich
der
gemäss
der
Steuererklärung
für
das
Jahr
2014
vom
Beschwerdeführer
bis
31.
Dezember
2014
erbrachten
Unterhaltsbeiträge
von
insgesamt
Fr.
5'566.--
(Urk.

7/10 h

S.

3

und

S.

6)

ergibt

dies

Fr.

67'038.-- .

Die

Einkünfte

des

Beschwerdeführers

im

Jahr

201 4

wurden

in

der

Steuererklärung

mit

insgesamt

Fr.

47'799 .--

deklariert,

wovon

Fr.

30'024.--

auf

die

Altersrente

entfielen

(Urk.

7/10 h

S.

2).

Dieser

Betrag

ist

wiederum

-

ebenso

wie

im

Jahr

2013

(E.

5.2.5)

-

um

die

AHV-Kinderrente

(Art.

22 ter

AHVG) ,

welche

40

%

der

Alters rente

entspricht

(Art.

35 ter

Abs.

1

AHVG),

respektive

um

Fr.

8'579.--

auf

Fr.

21'445.--

zu

reduzieren .

Im

Jahr

201 4

ist

somit

von

Einkünften

von

Fr.

39'220 .--

auszugehen

({ Fr.

47'799 .--

[Total

der

deklarierten

Einkünfte]

-

Fr.

8'579.--

[AHV-Kinderrente] }

=

{ Fr.

13'161 .--

[Haupterwerb]

+

Fr.

368.--

[Nebenerwerb]

+

Fr.

4'159.--

[Einkünfte

aus

selbständiger

Erwerbstätigkeit]

+

Fr.

21'445.--

[Altersrente

ohne

Kinderrente]

+

Fr.

87.--

[Wertschriftenertrag] } ;

Urk.

7/10 h

S.

2) .

Es

ist

somit

von

einem

Einkommensdefizit

im

Jahr

2014

von

Fr.

27'818.--

(Fr.

61'472.--

[Pauschalbetrag]

+

Fr.

5'566.--

[Unterhalt]

-

Fr.

39'220.--

[Ein künfte])

auszugehen,

welches

vom

Vermögen

gedeckt

werden

musste.

In

diesem

Umfang

gilt

der

Vermögensrückgang

daher

nicht

als

unbelegt.

Das

Einkommens defizit

von

Fr.

27'818.--

ist

folglich

vom

hiervor

(E.

6.1.1-2)

ermittelten

Betrag

des

Vermögensrückganges

im

Jahr

201 4

von

Fr.

34'960.--

zu

subtrahieren.

6.1.6

Als

Zwischenresultat

verbleibt

damit

ein

unbelegter

Vermögensrückgang

im

Jahr

201 4

von

Fr.

7'142 .--

(Fr.

34'960.--

-

Fr.

27'818.--) .

6. 2 6.2.1

Weitere

Abzüge

vom

so

ermittelten

unbelegten

Vermögensrückgang

sind

man gels

hinreichender

Belege

für

die

Hingabe

von

Vermögenswerten

(im

Austausch

für

eine

gleichwertige

Gegenleistung

oder

Rechtspflicht)

nicht

vorzunehmen.

Soweit

die

Vorbringen

des
Beschwerdeführers
auch
das
Jahr
2014
betreffen ,
wird
auf
die
hiervor
zum
Jahr
2013
gemachten
Ausführungen
verwiesen
(E.
5. 4-6). 6.2.2
Es
bleibt
somit
bei
einem
unbelegten
Vermögensrückgang
im
Jahr
2014
von
Fr.
7'142.--.
In
diesem

Umfang
ist
es
dem
Beschwerdeführer
nicht
gelungen,
den
Vermögensrückgang
im
Jahr
2014
zu
belegen
oder
die
Gründe
dafür
rechtsge nü gend
darzutun.
Rechtsprechungsgemäss
ist
bezüglich
eines
solchen
unbelegten
Vermögensrückganges
ein
Vermögensverzicht
im
Sinne
von
Art.
11a

Abs.

2

ELG

anzunehmen

(BGE

146

V

306

E.

2.3.2).

Zuzüglich

des

aus

Verzichtshandlung en

im

Jahr

2014

herrührenden

Verzichts ver mögens

von

Fr.

20'000.--

(«Investition»

Z.____ ;

vgl.

dazu

E.

4.2.3

und

E.

6.1.)

resultiert

im

Jahr

2014

ein

(hypothetisch

anzurechnendes)

Verzicht s ver mögen

von

insgesamt

Fr.

27'142.--

(Fr.

7'142.--+

Fr.

20'000.--).

Auch

d ieser

Betrag

(nach

Amortisation

gemäss

Art.

17e

ELV)

gehört

nach

Art.

9a

Abs.

3

ELG

in

Bezug

auf

die

Vermögensschwelle

(Art.
9a
Abs.
1
ELG)
zum
Reinvermögen
und
ist
als
solches
abschliessend
zu
berücksichtigen
(vgl.
Schlussrechnung
E.
8). 7. 7.1 7.1.1
Auch
für
das
Jahr
2015
ist
der
Umfang
des
unbelegten
Vermögensrückgangs
durch
die
folgende
grundsätzliche
Berechnung

zu
ermitteln :
Vermögensrückgang
(Vermögen
per
31.
Dezember
2014
+
Kapitalzuwendung
im
Jahr
2015
-
Vermögen
per
31.
Dezember
2015)
-
belegte
Ausgaben.
Gemäss
den
Angaben
in
den
Steuer erklärungen
für
die
Jahre
2014
und
2015

belief
sich
das
steuerbare
Vermögen
des
Beschwerdeführers
per
31.
Dezember
201 4
auf
Fr.
191'314.--
(Urk.
7/10h
S.
4)
und
per
31.
Dezember
201 5
auf
Fr.
154'342 .--
(Urk.
7/10 g
S.
4).
In
der
Steuererklärung
für

das
Jahr
2015
wurde
zudem
ein
weiterer
Betrag
aus
der
Erbschaft
von
einer
Tante
des
Beschwerdeführers,
und
zwar
in
Höhe
von
Fr.
31'407.--
deklariert
(Urk.
7/10 g
S.
4
f.).
Daraus
folgt
ein
Vermögensrückgang
im

Jahr

2015

von

zunächst

Fr.

68'379.--

(Fr.

191'314.--

+

Fr.

31'407.--

-

Fr.

154'342.--).

7.1.2

Ein

geringer

Teil

dieses

Vermögensrückganges

lässt

sich

durch

den

in

den

Steuer erklärungen

(2014:

Urk.

7/10h

S.

4;

2015:

Urk.

7/10h

S.

4)

deklarierte n

Wert

« Betriebs vermögen

Selbständigerwerbender»

respektive

«Eigenkapital

Selbständigerwerbender

ohne

Geschäftswertschriften»

(je

Ziff.

32

der

Steuererklärungen)

erklären,

der

sich

von

Fr.

330.--

per

Ende

2014

auf

Fr.

210.--

per

Ende

2015

um

Fr.

120.--

reduzierte.

Der

Wert

für

das

Motorfahrzeug

«Smart»

wurde

unverändert

mit

Fr.

1'000.--

angegeben.

Auch

die

aufgeführten

Schulden

von

Fr.

200.--

blieben

unverändert.

Der

Vermögensrückgang

von

Fr.

68'379.--

ist

somit

um

die

begründete

Vermögensabnahme

im
Jahr
2015
von
Fr.
120.--
auf
Fr.
68'259.--
(Fr.
68'379.--
-
Fr.
120.--)
zu
reduzieren.
7.1.3
Der
unverteilte
Erbanteil
von
Fr.
25'000.--,
welcher
in
der
Steuererklärung
für
das
Jahr
2014
als
Teil
des

Gesamtvermögens

per

31.

Dezember

2014

von

Fr.

191'314.--

deklariert

worden

war

(Urk.

7/10h

S.

4),

wurde

in

der

Steuererklä rung

für

das

Jahr

2015

nicht

mehr

aufgeführt

(Urk.

7/10 g

S.

4

f.) .

Der

d iesbezüg liche

Betrag

wurde
somit
ins
übrige
Vermögen
per
Ende
2015
überführt
oder
verbraucht.
Hierzu
ist
daher
kein
separater
Abzug
vom
Vermögensrückgang
vor zunehmen.

7.1.4

Wie

hiervor

in

Erwägung

4.2.3

ausgeführt

wurden

die

«Anteile

an

Investment

in

Arab.

Emirate»
(betreffend
Z.____)
in
der
Steuererklärung
für
das
Jahr
2015
unter
der
Ziff.
30.6
wie
schon
in
der
Steuererklärung
für
das
Jahr
2014
unverändert
mit
Fr.
20'000.--
deklariert
(Urk.
7/10h
S.
4 ,
Urk.
7/10g

S.
4).
Zu sätzlich
wurden
im
Wertschriften-
und
Guthabenverzeichnis
für
das
Jahr
2015
unter
der
Bezeichnung
« Z.____ »
Fr.
41'700.--
(Zugang
am
29.
Juli
2015)
aufgeführt
(Urk.
7/10g
S.
8).
Da
der
Betrag
von
Fr.
20'000.--

somit
sowohl
im
Gesamtvermögen
per
3 1.
Dezember
2014
von
Fr.
191'314.--
(Urk.
7/10h
S.
4),
als
auch
im
Gesamtvermögen
per
3 1.
Dezember
2015
von
Fr.
154'342.--
(Urk.
7/10g
S.
4)
enthalten
war ,
ist
hierzu

hinsichtlich
des
Umfangs
des
Vermögensrückgangs
im
Jahr
2015
nichts
weiter
vorzunehmen.
Denn
der
Betrag
von
Fr.
20'000.--
ist
im
Betrag
des
Vermögensrückgang
von
Fr.
68'379.-- ,
der
aus
der
Differenz
dieser
Gesamtvermögen
ermittelt
wurde
(vgl.

E.
7.1.1) ,
nicht
enthalten.
Auch
der
neu
deklarierte
Betrag
von
Fr.
41'700.--
mit
Zugang
vom
29.
Juli
2015
(Urk.
7/10g
S.
8)
ist
nicht
als
unbelegten
Vermögensrückgang
anzurechnen,
da
die
Verwendung
dieses
Geldes
im

Jahr
2015
durch
die
Investition
hinreichend
erklärbar
ist.
Indem
dieser
Betrag
zusätzlich
im
deklarierten
Betrag
des
Gesamt vermögens
per
31.
Dezember
2015
von
Fr.
154'342.--
(Urk.
7/10g
S.
4)
enthalten
ist,
wurde
er
bei
der

Ermittlung
des
Vermögensrückgangs
bereits
(als
Teil
dieses
Gesamtvermögens)
in
Abzug
gebracht
(vgl.
oben
E.
7.1.1) ,
so
dass
kein
weiterer,
separater
Abzug
zu
erfolgen
hat.
Jedoch
ist
auch
diese
zusätzliche
«Investition»
des
Jahres
2015
als

Verzichts hand lung

zu

qualifizieren

(Art.

11a

Abs.

2

ELG ;

vgl.

oben

E.

4.2.3),

und

zwar

mit

einem

Verzichtsvermögen

im

Jahr

2015

von

Fr.

41'700.-- ,

das

abschliessend

zu

berücksichtigen

ist

(vgl.

unten

E.

7.2.2

[Gesamtrechnung

2015]). 7.1. 5

Im
Wertschriften-
und
Guthabenverzeichnis
für
das
Jahr
2015
wurde
neu
unter
der
Bezeichnung
« B .___ »
mit
Zugang
vom
10.
De zember
2015
der
Wert
von
Fr.
13'781.--
per
3 1.
Dezember
2015
deklariert
(Urk.
7/10g
S.
8).

Auch
dieser
Betrag
ist
somit
im
Gesamtvermögen
per
31.
De zember
2015
von
Fr.
154'342.--
(Urk.
7/10g
S.
4)
enthalten
und
wurde
damit
bei
der
Ermittlung
des
Vermögensrückgangs
bereits
(als
Teil
dieses
Vermögens)
in
Abzug

gebracht
(vgl.
oben
E.
7.1.1) ,
so
dass
diesbezüglich
-
entgegen
der
Ausführungen
im
angefochtenen
Entscheid
(Urk.
2
S.
5)
-
kein
separater
Abzug
zu
erfolgen
hat.
Dem
Investment
in
die
B.____
kam
zufolge
des

Betruges
durch
die
Anbieter
keinen
Wert
zu
(vgl.
oben
E.
3.3.1) .
Hinsichtlich
einer
auf
einen
Betrug
zurückzuführende n
Vermögensverminderung
ist
keine
Verzichtshandlung
anzunehmen
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_567/2007
vom
2.
Juli
2008
E.
6.5).
Diesbezüglich

ist
somit
kein
Verzichtseinkommen
anzurechnen.
7.1.6
Des
Weiteren
wurde
neu
im
Wertschriften-
und
Guthabenverzeichnis
für
das
Jahr
2015
unter
der
Bezeichnung
« A. ____
AG»
mit
Zugang
vom
31.
Juli
2015
der
Wert
von
Fr.
20'500.--

per
31.
Dezember
2015
deklariert
(Urk.
7/10g
S.
8 ;
vgl.
auch
Endabrechnung
der
« A. ____
GmbH
Deutschland »
vom
3.
August
2015,
Urk.
7/14/8).
Dieser
Betrag
ist
somit
im
Gesamtvermögen
per
31.
Dezember
2015
von
Fr.

154'342.--

(Urk.

7/10g

S.

4)

ebenfalls

enthalten ,

wodurch

er

bei

der

Ermittlung

des

Vermögensrückgangs

bereits

(als

Teil

dieses

Vermögens)

in

Abzug

gebracht

wurde

(vgl.

oben

E.

7.1.1).

Ein

zusätzlicher,

separater

Abzug

vom

Umfang

des

Vermögensrückgangs

im

Jahr

2015

hat

daher

auch

in

Bezug

auf

diesen

Vermögenswert

im

Jahr

2015

nicht

zu

erfolgen .

Allerdings

sind

Lagergebühren

für

das

Jahr

2015

von

Fr.

92.28

ausgewiesen,

welche

das

schweizerische

Unternehmen

« A.____

AG»
(Urk.
9/3)
dem
Beschwerdeführer
am
15.
September
2015
in
Rechnung
stellte
(Urk.
7/14/5).
Der
Vermögensrückgang
von
Fr.
68'259.--
(vgl .
oben
E.
7.1.2)
ist
zur
Ermittlung
des
unbelegten
Vermögensrückgangs
im
Jahr
2015
daher
um

diesen
belegten
Betrag
zu
reduzieren,
was
einen
Vermögensrückgang
von
(gerundet)
Fr.
68'167.--
ergibt
(Fr.
68'259.--
-
Fr.
92.28).
7.1.7
Von
diesem
Betrag
von
Fr.
68'167.--
ist
sodann
ein
allfälliges
Einkommensdefizit
(Pauschalbetrag
für
den
Lebens-unterhalt

+

Unterhaltsbeiträge

-

Einkünfte;

Rz.

3532.15

WEL)

zu

subtrahieren .

Der

für

den

allgemeinen

Lebensbedarf

einer

alleinstehenden

Person

im

Jahr

2015

zu

berücksichtigende

Pauschalbetrag

beträgt

Fr.

61'728.--

(Betrag

für

den

allgemeinen

Lebensbedarf

im

Jahr

2015

von
Fr.
19'2 9 0.--
[vgl.
Anhang
1.1
WEL,
Stand
1.
Januar
201 5]
x
Faktor
3.2;
Rz.
3532.12
WEL);
zuzüglich
der
gemäss
der
Steuererklärung
für
das
Jahr
201 5
vom
Beschwerdeführer
bis
3 1.
Dezember
201 5
erbrachten
Unterhaltsbeiträge

(für
die
damals
weiterhin
ausserhalb
des
Haushaltes
wohnende
Tochter,
Urk.
7/10g
S.
1)
von
Fr.
4'968.--
(Urk.
7/10 g
S.
3
und
S.
5)
ergibt
dies
Fr.
66'69 6.
--
(Fr.
61'728.--
+
Fr.
4'968.--)
.

Die
Einkünfte
des
Beschwerdeführers
im
Jahr
201 5
wurden
in
der
Steuererklärung
mit
insgesamt
Fr.
45'002.--
deklariert,
wovon
Fr.
30' 156 .--
auf
die
Altersrente
entfielen
(Urk.
7/10 g
S.
2).
Dieser
Betrag
ist
ebenfalls
(w ie
bezüglich
der

Jahre
2013
[E.
5.2.5]
und
2014
[E.
6 . 1 .5])
-
um
die
AHV-Kinderrente
(Art.
22 ter
AHVG),
welche
40
%
der
Altersrente
entspricht
(Art.
35 ter
Abs.
1
AHVG),
respektive
um
Fr.
8'616 .--
auf
Fr.
21'540 .--
zu

reduzieren.

Im

Jahr

201 5

ist

somit

von

Einkünf ten

von

Fr.

36'386 .--

auszugehen

({ Fr.

45'002 .--

[Total

der

deklarierten

Ein künfte]

-

Fr.

8'616 .--

[AHV-Kinderrente]}

=

{ Fr.

11'874 .--

[Haupterwerb]

+

Fr.

2'960 .--

[Einkünfte

aus

selbständiger

Erwerbstätigkeit]

+

Fr.

21' 540.--

[Alters rente

ohne

Kinderrente]

+

Fr.

12.--

[Wertschriftenertrag]]);

Urk.

7/10 g

S.

2).

Im

Jahr

2015

betrug

das

Einkommensdefizit

somit

Fr.

30' 310 --

(Fr.

61' 728.--

[Pauschalbetrag]

+

Fr.

4' 968.--

[Unterhalt]

-

Fr.

36' 386.--

[Einkünfte) ,

welches

vom
Vermögen
gedeckt
werden
musste.
In
diesem
Umfang
ist
ein
belegter
Vermögensrückgang
anzunehmen .
Das
Einkommensdefizit
von
Fr.
30'310--
ist
zur
Ermittlung
des
unbelegten
Vermögensrückgangs
folglich
vom
hiervor
ermittelten
Betrag
des
Vermögensrückganges
im
Jahr
2015

von

Fr.

68'167.--

(E.

7 . 1.1-2

und

E.

7.1.6)

zu

subtrahieren.

7.1.8

Als

Zwischenresultat

verbleibt

damit

ein

unbelegter

Vermögensrückgang

im

Jahr

201 5

von

Fr.

37'857 .--

(Fr.

68'167.--

-

Fr.

30'310--). 7.2 7.2.1

Weitere

Abzüge

vom

so

ermittelten

unbelegten
Vermögensrückgang
rechtfertigen
sich
mangels
hinreichender
Belege
für
die
Hingabe
von
Vermögenswerten
(im
Austausch
für
eine
gleichwertige
Gegenleistung
oder
Rechtspflicht)
nicht.
Soweit
die
Vorbringen
des
Beschwerdeführers
(Urk.
1/2)
auch
das
Jahr
201 5
betreffen,
wird

wiederum
auf
die
hiervor
zum
Jahr
2013
gemachten
Ausführungen
verweisen
(E.
5.4-6). 7.2.2
Der
unbelegte
Vermögensrückgang
im
Jahr
2015
beträgt
somit
abschliessend
Fr.
37'857.-- .
In
diesem
Umfang
ist
der
Vermögensrückgang
im
Jahr
2015
nicht
belegt

respektive
sind
die
Gründe
dafür
nicht
rechtsgenügend
dargetan,
weshalb
in
diesem
Umfang
ein
Vermögensverzicht
im
Sinne
von
Art.
11a
Abs.
2
ELG
anzu nehmen
ist
(vgl.
BGE
146
V
306
E.
2.3.2).
Zuzüglich
des
aus

Verzichtshandlung

im

Jahr

201 5

herrührenden

Verzichtsver mögens

von

Fr.

41'700 .--

(«Investition»

Z.____ ;

vgl.

dazu

E.

4.2.3

und

E.

7.1.4)

resultiert

im

Jahr

201 5

ein

(hypothetisch

anzurechnendes)

Verzichtsver mögen

von

insgesamt

Fr.

79'557 .--

(Fr.

37'857.--

+

Fr.

41'700.--).

Dieser

Betrag

(nach

Amortisation

gemäss

Art.

17e

ELV)

ist

zum

Reinvermögen

(Vermögens schwelle)

anzurechnen

(Art.

9a

Abs.

1

und

Abs.

3

ELG;

vgl.

Schlussrechnung

E.

8). 8 . 8.1 8.1.1

Im

Ergebnis

ist

von

den

folgenden

Verzichtsvermögen

auszugehen:

Im
Jahr
2013
von
Fr.
117'376.--
(Fr.
7'318.--
[unbelegter
Vermögensrückgang]
+
Fr.
67'200.--
[Schenkungen]
+
Fr.
23'000.--
[Darlehen]
+
Fr.
19'858.--
[Zahlungen
«Schule»];
E.
5.7),
im
Jahr
2014
von
Fr.
27'142.--
(Fr.
7'142.--
[unbelegter

Vermögensrückgang]

+

Fr.

20'000.--

[«Investition»

Z.____

2014] ;

E.

6.2.2)

und

im

Jahr

2015

von

Fr.

79'557.--

(Fr.

37'857.--

[un belegter

Vermögensrückgang]

+

Fr.

41'700.--

[«Investition»

Z.____

2015] ;

E.

7.2.2) . 8.1.2

Die

Amortisation

nach

Art.

17e

ELV,

wonach
das
Verzichtsvermögen
jährlich
um
Fr.
10'000.--
zu
vermindern
ist
(Abs.
1),
wobei
der
Betrag
des
Vermögens
im
Zeit punkt
des
Verzichts
unverändert
auf
den
1.
Januar
des
Jahres,
das
auf
den
Ver zicht
folgt,
zu

übertragen
und
dann
jeweils
nach
einem
Jahr
zu
vermindern
ist,
ist
hier
erstmals
ab
dem
1.
Januar
2015
zu
berücksichtigen
und
ergibt
ein
Verzichtsvermögen
per
1.
Januar
2022
von
Fr.
144'075.--
(Fr.
117'376.--
[2013]

+

Fr.

27'142.--

[2014]

+

Fr.

79'557.--

[2015]

-

Fr.

80'000.--

[8

x

Fr.

10'000.--;

2015-2022])

und

per

1.

Januar

2023

von

Fr.

134'075.--

(Fr.

144'075.--

-

Fr.

10'000.--).

8.2 8.2.1

Das

anrechenbare

Vermögen

im

hier
bezüglich
der
Vermögensschwelle
nach
Art.
9a
Abs.
1
ELG
massgeblichen
Zeitpunkt
per
1.
Juli
2022
beläuft
sich
damit
auf
insgesamt
(gerundet)
Fr.
160'150.--
(Fr.
144'075.--
[Verzichtsvermögen ;
vgl.
E.
8.1.2]
+
Fr.
46.60
[Euro

45.07,

Girokonto

Kreissparkasse

J.____ ;

Urk.

7/17]

+

Fr.

464.--

[W.____ -Privatkonto

«...»

per

1.

Juli

2022;

Urk.

7/11a

S.

17]

+

Fr.

0.--

[Z.____ ;

vgl.

E.

4.2.2-3]

+

Fr.

15'564.36

[A.____ ;

vgl.

E.

4.3.3]

+

Fr.

0.--

[B.____ ;

vgl.

E.

3.3.1 ,

E.

7.5.1]).

Das

anrechenbare

Vermögen

per

1.

Januar

2023

betrug

insgesamt

(gerundet)

Fr.

151'107.--

(Fr.

134'075.--

[Verzichtsvermögen;

vgl.

E.

8.1.2]

+

Fr.

163.--

[Euro

169.21,

Girokonto

Kreissparkasse

J.____ ;

Urk.

7/

E. 45

]

+

Fr.

1'304.90

[W.____ -Privatkonto

«...»

per

1.

Juli

2022;

Urk.

7/ 44]

+

Fr.

0.--

[Z.____ ;

vgl.

E.

4.2.2-3]

+

Fr.

15'564.36

[A.____ ;

vgl.

E.

4.3.3]

+

Fr.

0.--

[B.____ ;

vgl.

E.
3.3.1,
E.
7.5.1])).
Die
genannten
Vermögen
per
1.
Juli
2022
und
per
1.
Januar
2023
überschreiten
somit
je
die
Vermögensschwelle
bei
alleinstehenden
Personen
von
Fr.
100'000.--
gemäss
Art.
9a
Abs.
1
lit.
a

ELG .

8.2.2

Sämtliche

Einwände

des

Beschwerdeführers

(Urk.

1/2)

führen

zu

keiner

anderen

Betrachtungsweise.

Ausführungen

zu

seinen

Vorbringen

bezüglich

Einkünfte

im

Jahr

2022

und

Mietzins

sowie

Untermiete

(Urk.

1/2

S.

1)

erübrigen

sich,

zumal

dies

die
ZL-Anspruchsberechnung
respektive
-prüfung
betrifft,
welche
jedoch
überhaupt
erst
vorzunehmen
wäre,
wenn
das
Vermögen
unter
dieser
Vermögens schwelle
liegen
würde
(Carigiet/Koch,
a.a.O.,
S.
225
Rz.
570
a.E.),
was
nach
dem
Gesagten
indes
nicht
der
Fall

ist. 8.2. 3

Bei

diesem

Ergebnis

ist

abschliessend

festzu halten ,

dass

die

Beschwerdegegnerin

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

vom

22.

Dezember

2023

(Urk.

2)

im

Resultat

zu

Recht

einen

Anspruch

des

Beschwerdeführers

auf

Zusatzleistungen

ab

Juli

202 2

und

einen

solchen
ab
Januar
2023
wegen
Überschreitung
der
Vermögensschwelle
bei
alleinstehenden
Personen
von
Fr.
100'000.--
gemäss
Art.
9a
Abs.
1
lit.
a
ELG
verneint
hat.
Die
Beschwerde
ist
folgich
abzuweisen . Das
Gericht
erkennt: 1 .
Die
Beschwerde
wird

abgewiesen. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos.

3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X.____

unter

Beilage

je

einer

Kopie

von

Urk.

9/1- 3 - Stadt

Zürich ,

Amt

für

Zusatzleistungen

zur

AHV/IV ,

unter

Beilage

je

einer

Kopie

von

Urk.

9/1- 3 - Bundesamt

für

Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

Kanton
Zürich 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist

steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem

2.

Januar

(Art.

E. 46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

des

Beschwerdeführers

oder

seines

Vertreters

zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr Hartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.